

Zeit und bleibt mit veränderter Zeit deswegen doch ein Mangel, ein Fehler, ein Irrthum. Ein anderer Vorwurf wird gemacht, wenn davon die Rede ist, daß Oeffentlichkeit die Möglichkeit einer Controle über die Gerichte darbiete. Man wendet nämlich ein, das Volk sei nicht dazu befähigt, könne die Richter ganz und gar nicht controliren. Ein beklagenswerthes Mißverständnis! Wer — möchte ich fragen — soll denn anwesend sein? und was bedeutet eine solche Controle? Es leuchtet ein, daß ebenso wenig von der Gesamtheit eines ganzen Volkes, als von einer nach Willkür festgestellten Minderzahl desselben hier die Rede sein kann. Es kommt also auf Begriffe, nicht auf Zahlen an. Der Gedanke allein, die Möglichkeit der Oeffentlichkeit macht schon die Oeffentlichkeit selbst aus. Die Gerichtshandlung, das Gericht wird abgehalten zwischen Personen, welche unmittelbar, thätig oder leidend, dabei betheilig sind. Daraus ergibt sich als Gegensatz, daß unter allen außer und neben der Gerichtshandlung anwesenden Personen Nichtbetheiligte zu verstehen sein müssen. Ich halte aber die Anwesenheit Nichtbetheiligter für nothwendig, nicht sowohl um der Richter willen, als um der Parteien, um der Angeklagten und um ihres eignen Rechts, um ihrer selbst willen. Ich halte sie zunächst der Angeklagten wegen für nothwendig, damit für diese eine Bürgschaft vorhanden sei für die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit jeder richterlichen Handlung, damit eine sofortige unmittelbare Beruhigung entstehe hinsichtlich der Form und des Wesens des ganzen zwischen Richter und Parteien obschwebenden Verhältnisses. Ich will mich nicht in diese Doctrin zu tief einlassen. Man mag ganz füglich, was ich hier andeutete, eine Controle nennen, ob ich schon das Schwankende dieser Bezeichnung insofern zugebe, als sonst in jedem Verhältniß der Controlirte und Controlirende gleich betheilig und in dieser Beziehung sich gleichgestellt sind. — Ein Rückblick in die Geschichte und auf die alte deutsche Gerichtsform führt uns jederzeit auf die Nothwendigkeit der Anwesenheit Unbetheiligter beim Gerichte. Man sage nicht, und es ist das in der hohen jenseitigen Kammer von hochgeehrten Rednern gesagt worden, daß die Zeit unserer alten Vorfahren nicht geeignet gewesen sei, um von ihr noch heute Etwas für uns zu entnehmen. Gerade hiergegen würde ich mich auf bedeutende Autoritäten stützen können, wenn überhaupt Autoritäten Gründe wären. Gerade die Idee von der rechtlichen Nothwendigkeit der unbetheiligten Anwesenden ist es, welche dem alten deutschen öffentlichen Gerichtsverfahren zum Grunde gelegen hat; sie hat sich in ihren Resten bis auf unsere Tage erhalten. Sie hatte sich erhalten in dem, freilich bei uns zur leeren Form herabgesunkenen hochnothpeinlichen Halsgerichte, und es ließe sich immer die Frage aufwerfen, ob dieser todten Form nicht aufs Neue Leben, Wesen und Bedeutung zu geben gewesen wäre. Ich halte aber die Anwesenheit unbetheiligter Zeugen noch für nothwendig um ihrer selbst, um ihres eignen Rechts willen, und dies, meine Herren, führt mich endlich auf den gleichfalls gehörten Einwand, daß Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, daß der Anklageproceß gefordert werde, weil darin ein politisches Recht, eine politische Institution enthalten sei. Ich

fürchte nicht, daß dieses eine wunde Stelle sei, deren Berührung man vermeiden wolle. Ich kenne zu dieser Befürchtung keinen Grund, und wenn ich einen wüßte, würde ich ihn zu beseitigen haben. Zur Unterstützung der Behauptung eines politischen Rechts pflegt man wohl die Geschwornengerichte in den Vordergrund zu schieben, wenn man nicht dieselben geflissentlich nur von fern gleichsam als ein Gespenst erblicken lassen will. Insofern nun durch Geschwornengerichte ein vermeintliches, oder wirkliches politisches Recht gefordert würde, kann ich mich der Ausführung eines solchen überheben, da Geschwornengerichte nicht beantragt sind und ich bei uns mich nicht dafür erklären würde. In der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit liegt aber allerdings ein politisches Recht, und zwar ein sehr wichtiges politisches Recht, welches, nach meiner Ueberzeugung, von dem constitutionellen Staatsorganismus nicht nur unzertrennlich ist, sondern auch mit demselben im höchsten Einklange steht. Je mehr, meine Herren, die Vorstellung Raum und Boden gewinnt, daß durch jedes Verbrechen nicht allein der Beschädigte selbst, sondern die Gesamtheit des ganzen Volkes, der Staat, der ganze gesellige Zustand der Menschen verletzt und gefährdet wird, um desto wichtiger und bedeutungsvoller erscheint das Interesse, welches von dem gesammten Volke am Strafrechte genommen wird; um desto wichtiger und unabweislicher erscheint das Recht, von dem Strafverfahren Kenntniß zu nehmen und von der Rechtmäßigkeit der Strafe sich zu überzeugen. Die Begriffe von den nothwendigen und unausbleiblichen Folgen jedes Verbrechens, sie mögen nun im strafenden Gewissen des Missethäters, oder durch die rächende Hand der Justiz sich kundgeben, die Begriffe vom Gesetz, als dem Höchsten, was auf Erden verletzt werden kann, vom Richteramt, das von Jedem zu Schutz und Trutz angerufen wird, vom Gerichtsverfahren, das sich gleich bleibt auf allen Stufen des Staatslebens, diese Begriffe, meine Herren, gehören zum geistigen Eigenthume einer Nation; an der Gebahrung mit diesem geistigen Eigenthume hat sie ein unbestreitbares Recht. Sollte ihr wohl diese Gebahrung entzogen werden, da die Gebahrung mit ihren materiellen Gütern ihr nicht fremd, nicht unzugänglich bleibt? und diese letztere wieder, mit allen ihren köstlichen Folgen und Ermächtigungen, der Vertretung, des Antrags, der Beschwerde, würde sie eine Bedeutung haben ohne jene höhere Gebahrung mit den geistigen und idealen Schätzen? — Welches die Folgen dieser Betrachtung, welches vielleicht die Folgen eines von der Mehrheit der ersten Kammer abweichenden Beschlusses sein werden, wage ich nicht zu bestimmen. Eines nur sei mir gestattet hinzuzufügen. Betrachte ich nach einigen ihrer Schriften und Aeußerungen die Vertheidiger des alten schriftlichen, geheimen Inquisitionsverfahrens, so will es mich bedünken, als erblickte ich ruhmvolle Streiter, kämpfend mit allen Waffen des Scharffinns, der Gelehrtheit und der Erfahrung, aber kämpfend im Rückzuge, des Bodens immer mehr verlierend und Zugeständnisse immer mehr gewährend: der Kampf wird noch eine Weile schwanke; auf welche Seite aber endlich und zuletzt der Sieg sich wenden werde, das scheint mir nicht zweifelhaft. —